

Befreiung von Deutsch / Gemeinschaftskunde / Wirtschaftskompetenz in der Berufsschule / Berufsfachschule

Eine Befreiung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Es besteht **kein** Anspruch auf Befreiung.

Eine Befreiung vom **Wirtschaftskompetenz**-Unterricht ist **nur für Umschüler** mit dem entsprechenden Nachweis von der zuständigen Kammer über die Befreiung von der Wirtschaftskompetenz-Prüfung möglich. Es wird daher empfohlen, zuerst die Befreiung von der Kammerprüfung zu erwirken, bevor der Antrag an der Schule gestellt wird. Erst nach der Befreiung von der Prüfung durch die HWK / IHK kann durch die Schule vom Besuch des Unterrichts befreit werden.

Voraussetzung Zweitausbildung:

- Die Zweitausbildung darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. (Es zählt das Datum des Abschlusszeugnisses der Berufsschule).
- Sehr gute bis gute Noten gleichzeitig in allen Fächern für die eine Befreiung beantragt wird.

Voraussetzung Allgemeine Hochschulreife und Fachhochschulreife:

- Eine Befreiung vom **Deutsch**-Unterricht ist unter folgenden Umständen möglich:
 - Schülerinnen und Schüler mit Allgemeiner Hochschulreife und Fachhochschulreife können in besonderen Ausnahmefällen wie z. B. Abiturnote Deutsch 1,0, etc. vom Deutsch-Unterricht befreit werden.
 - Wird dem Antrag **nicht** stattgegeben, so ist im ersten Ausbildungsjahr die **Teilnahme** am Deutsch-Unterricht **verpflichtend**.

Nach **einjähriger** Teilnahme am Deutsch-Unterricht der jeweiligen Berufsschulklasse ist **unter Berücksichtigung einer Empfehlung des dort unterrichtenden Fachlehrers** eine Befreiung im Fach Deutsch möglich. Für die Empfehlung des Fachlehrers ist die zum Ende des 1. Berufsschuljahres (1. Ausbildungsjahr) bzw. Berufsfachschule erbrachte Leistungsnote im Fach Deutsch maßgebend.

- Eine Befreiung vom **Gemeinschaftskunde**-Unterricht ist unter folgenden Umständen möglich:
 - Belegung des Faches Geschichte mit Gemeinschaftskunde bzw. Gemeinschaftskunde mindestens über zwei Schulhalbjahre mit der Durchschnittsnote von mindestens 11 Notenpunkten bzw. der Note 2,0.

Voraussetzung Hochschul- bzw. Universitätsabschluss

- Eine Befreiung vom **Deutsch-** und **Gemeinschaftskunde-**Unterricht ist möglich.

Ablauf der Befreiung:

- Der Befreiungsantrag muss zu Beginn der Ausbildung, spätestens 4 Wochen nach Schulbeginn, zur Genehmigung **über den Klassenlehrer** im Sekretariat vorgelegt werden. Antragsformulare können auf der Homepage unter www.widmannschule.de heruntergeladen werden.
- Der Ausbildungsbetrieb muss auf dem Antragsformular der möglichen Befreiung (Unterschrift des Ausbildungsleiters mit Firmenstempel notwendig) zustimmen.
- Eine beglaubigte Kopie des entsprechenden Zeugnisses ist beizufügen.
- Bis zur Entscheidung durch die Schulleitung muss der Unterricht besucht werden. Der Schüler erhält das Original des entschiedenen Antrages.

Zeugnisse:

Im Abschlusszeugnis darf bei den befreiten Fächern keine Note eingetragen werden.

Unter „Bemerkungen“ wird dafür angegeben (Sternchenvermerk *):

„Im Fach ... auf Antrag befreit wegen Zweitausbildung (VwV KM vom 14.11.2001)“ bzw.
„Im Fach ... auf Antrag befreit wegen Hochschulreife (VwV KM vom 14.11.2001)“

Der Schüler kann auf Antrag an der Abschlussprüfung in einem solchen Fach, in dem er vom Unterricht freigestellt wurde, teilnehmen und erhält dann auch eine Note im Abschlusszeugnis. Unter „Bemerkungen“ wird dann angegeben: (Sternchenvermerk *):

„Ergebnis der Abschlussprüfung; auf Antrag vom Unterricht befreit wegen ...“ (siehe oben)

Allerdings zählen in diesem Fall für die Feststellung des Prüfungsergebnisses **nur** die Prüfungsleistungen. Noten aus früheren Zeugnissen dürfen nicht in das Abschlusszeugnis übertragen werden.

Rechtsgrundlage:

„Schüler mit Hochschulreife, Fachhochschulreife oder Zweitausbildung können zum Schuljahresbeginn auf Antrag **ausnahmsweise** in den Fächern des allgemeinen Lernbereiches vom Berufsschulunterricht befreit werden, sofern dies aus pädagogischen Gründen zweckmäßig ist.“ K.u.U. 2002, S.75

ANTRAG

Name, Vorname

Klasse, Klassenlehrer

E-Mail-Adresse

Ausbildungsbeginn

Erstantrag

Zweitantrag, Erstantrag gestellt am _____

Ich beantrage in folgenden Fächern vom Unterricht in der Berufsschule bzw. Berufsfachschule befreit zu werden:

Deutsch

Gemeinschaftskunde

Wirtschaftskunde

Befreiungsgrund

Zweitausbildung

Fachhochschulreife

Hochschulreife

Hochschul- bzw. Universitätsabschluss

Nachweise (sind dem Antrag beizufügen)

Abschlusszeugnis der Berufsschule

Kammerzeugnis

Befreiung von der Wirtschaftskunde-Prüfung

Zeugnis der Fachhochschulreife

Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife

Hochschulabschlusszeugnis

Mir ist bekannt, dass eventuelle Unterrichtsversäumnisse in anderen Fächern, die durch Unterrichtsverlegungen entstehen können, zu meinen Lasten gehen.

Datum, Unterschrift Antragssteller*in (ggf. gesetzl. Vertreter*in)

Datum, Unterschrift und Stempel Ausbildungsbetrieb

Datum, Unterschrift Klassenlehrer*in

Datum, Unterschrift Fachlehrer*in Deutsch

Datum, Unterschrift Fachlehrer*in Gemeinschaftskunde

Datum, Unterschrift Fachlehrer*in Wirtschaftskunde

Hinweis: Eine Befreiung von der Wirtschaftskunde-Prüfung kann allein durch die zuständige Kammer erfolgen und ist nur für Umschüler möglich.

Der Antrag für Deutsch wird genehmigt

Der Antrag für GK wird genehmigt

Der Antrag für WK wird genehmigt

Der Antrag für Deutsch wird nicht genehmigt

Der Antrag für GK wird nicht genehmigt

Der Antrag für WK wird nicht genehmigt

Datum, Unterschrift Schulleitung



Download ausfüllbare
PDF